

SPORTGERICHT DER AMF Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1. Alle für das AMF-Sportgericht bestimmten Schriftstücke sind vom Sekretariat der AMF entgegenzunehmen. Vom Sekretariat darf kein Schriftstück zurückgewiesen oder bei persönlicher Abgabe dem Überbringer wieder ausgefolgt werden. An Mitglieder des Sportgerichtes gerichtete Schriftstücke sind dem Sekretariat zu übergeben.

§ 2. Alle eingegangenen Schriftstücke und sämtliche Gleichschriften sind vom Sekretariat sogleich nach der Übernahme mit einem Eingangsvermerk und Datumsangabe zu versehen und zu archivieren.

§ 3. Für jede Disziplinarsache ist ein elektronischer Ordner anzulegen (Benennung erfolgt mit dem Buchstaben DS (Disziplinarsache), der fortlaufenden Zahl und dem Jahr des Anfalles (z.B. DS 1/13).

§ 4. In diesem Ordner sind folgende Dateien zu speichern bzw. zu archivieren: alle angefallenen Unterlagen, der Name des Beschuldigten, der Verhandlungstag, der wesentliche Inhalt des Urteils des Sportgerichtes, ob Berufung ergriffen wurde, sowie die Erkenntnis 2. Instanz (Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des Urteiles des Sportgerichtes) sind in diese Dateiordner aufzunehmen. Auch sonstige wichtige Hinweise, wie Einstellung des Verfahrens, Wiederaufnahme, etc. sind festzuhalten.

§ 5. Nach der Aktenbildung durch das Sekretariat führt der Leiter des Sekretariats alle erforderlichen Vorerhebungen durch, damit das Sportgericht entweder die Einleitung eines Verfahrens oder die Einstellung des Verfahrens beschließen kann. Dem Sekretariat obliegt auch die Durchführung der vom Sportgericht in nicht öffentlichen Sitzungen oder in mündlichen Verhandlungen beschlossenen Verfahrensschritte.

§ 6.

(1) Hat das Sportgericht einen Verhandlungstermin beschlossen, hat das Sekretariat die Vorladungen mindestens acht Tage vor dem Termin aus- bzw. abzufertigen, die dem Beschuldigten und den sonstigen Beteiligten mit Rückscheinbrief oder Email mit Lesebestätigung, in jedem Fall nachweislich, zuzustellen sind.

(2) Die Zustellung kann auch durch Ersatzzustellung an die mit dem Zustellempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen oder an die Betriebsstätte des Empfängers wirksam erfolgen. Die Zustellung der Vorladung des Beschuldigten zur Verhandlung oder die Aufforderung zur schriftlichen Äußerung muss jedoch eigenhändig geschehen. Wird die Annahme des Schriftstückes verweigert, ist die Zustellung dennoch wirksam. Die Zustellung an eine nicht empfangsberechtigte Person ist jedoch wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugekommen ist.

Die Rückscheine bzw. Nachweise für andere Zustellwege sind zur Kontrolle der erfolgten Zustellung zum Akt zu nehmen.

§ 7. Erlangt das Sekretariat innerhalb der Zeit zwischen dem Beschluss des Sportgerichtes auf Einleitung des Verfahrens und dem Verhandlungstermin Kenntnis von weiteren Tatsachen oder Beweismitteln, die für die Verhandlung erheblich sein können, hat das Sekretariat alle für die Ergänzung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen – allenfalls nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden – durchzuführen.

§ 8. Ist bei offenkundigen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes eine Enthebung als vorläufige Maßnahme im Sinne des DSG der FIM-Europe, Artikel 2 bzw. des Artikels 12.9 zu verfügen, so kann in dringenden Fällen eine solche Maßnahme auch vom Vorsitzenden, und zwar mit Wirksamkeit bis zur nächsten Sitzung des Sportgerichtes, maximal jedoch sechs Wochen, verfügt werden. Eine solche Verfügung ist nicht anfechtbar. Das Sportgericht kann eine beschlossene Enthebung jederzeit wieder aufheben.

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

§ 9.

(1) Die Verhandlung des Sportgerichtes beginnt mit dem Aufruf der Sache. Sie wird vom Vorsitzenden des Sportgerichtes geleitet, er eröffnet und schließt die Verhandlung und verkündete die Entscheidung des Sportgerichtes. Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es den Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen entziehen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann das Sportgericht bestimmten Personen die Anwesenheit in der Verhandlung gestatten. Der Vorsitzende der AMF und seine Stellvertreter oder die von ihm beauftragten Personen können bei jeder Verhandlung anwesend sein.

§ 10.

(1) Alle in Artikel 12.2 des Nationalen Automobil-Sportgesetzes genannten Personen, die sich einer Beleidigung der Mitglieder des Sportgerichtes schuldig machen, sich grob ungebührlich verhalten oder sich in Eingaben einer beleidigenden oder ungebührlichen Schreibweise bedienen, können vom Sportgericht mit Ordnungsstrafen bis zu € 1.000,- bestraft werden. Geldstrafen sind binnen 48 Stunden bei der AMF einzuzahlen und falls der Betrag nicht innerhalb von 5 Tagen im AMF-Sekretariat eingelangt ist, wird weiters die betreffende Fahrer-, Bewerber-, Veranstalterlizenz und/oder Offiziellenausweis der AMF b.a.w. ausgesetzt (Artikel 12.6 und 12.7 des Nationalen Automobil-Sportgesetzes).

Ein Beschuldigter, der sich trotz Ermahnung in der Verhandlung einer solchen Handlung schuldig macht, kann außerdem nach vorheriger Abmahnung von der Verhandlung des Sportgerichtes ausgeschlossen werden.

(2) Die Nichtbezahlung einer verhängten Geldstrafe ist weiters als Verletzung des Nationalen Sportgesetzes zu betrachten (Artikel 12.2 des Nationalen Automobil-Sportgesetzes) und führt zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wiederholtes (zweimaliges) unentschuldigtes Nichterscheinen von Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Beteiligten stellt ein selbständiges Disziplinarvergehen dar, das, soweit es sich um in Artikel 12.2 des Nationalen Automobil-Sportgesetzes bzw. laut Disziplinar- und Schiedsrecht der FIM-Europe genannte Personen handelt, vom Sportgericht mit der Strafe der Enthebung geahndet werden kann.

(4) Die nach Abs. 1 und 3 getroffenen Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 11. Die Entscheidungen des AMF-Sportgerichtes werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 12. Stellt die Tat des Beschuldigten eine verwaltungsbehördlich oder gerichtlich strafbare Handlung dar oder ist der Verdacht einer solchen strafbaren Handlung gegeben, so kann das Sportgericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Strafgericht oder die Verwaltungsbehörde unterbrechen. Nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens ist das Disziplinarverfahren vom Sportgericht wieder aufzunehmen.

§ 13. Gelangt das Sportgericht nach Durchführung des Beweisverfahrens zur Überzeugung, dass keine nach dem Nationalen Sportgesetz strafbare Handlung des Beschuldigten vorliegt oder dass die dem Beschuldigten angelastete Tat nicht hinreichend erwiesen ist, beschließt es die Einstellung des Verfahrens.

Die Einstellung des Verfahrens bedarf keiner Begründung. Das AMF- Sportgericht kann ein Verfahren auch wegen Geringfügigkeit einer Tat einstellen, wenn eine Schädigung des Motorsports nicht zu befürchten ist.

§ 14.

(1) Nach Der Verkündung der Entscheidung hat der Vorsitzende den Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs über die Möglichkeit der Berufung zu belehren.

Die Rechtsmittelbelehrung ist außerdem, wenn der Beschuldigte auf Rechtsmittel nicht verzichtet hat, in die Urteilsausfertigung aufzunehmen, oder dem Beschuldigten in einem gesonderten Begleitschreiben bekannt zu geben.

(2) Gleichzeitig ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass im Falle der Erhebung der Berufung eine Berufungsgebühr von € 800,- innerhalb der Berufungsfrist bei der AMF zu hinterlegen ist.

(3) Im Falle einer Verurteilung hat der Beschuldigte die vom Sportgericht festgesetzten Kosten des Verfahrens (Zeugen- und Sachverständigengebühren) zu tragen. Diese Kosten

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

betragen mindestens € 26,40, doch kann das Sportgericht die Kosten bei voraussichtlicher Uneinbringlichkeit für uneinbringlich erklären.

Die Einbringung der Verfahrenskosten erfolgt durch das Sekretariat der AMF.

Die Auferlegung von Verfahrenskosten ist nicht anfechtbar.

§ 15. Die schriftliche Urteilsausfertigung hat den Spruch, sowie in der Begründung in zusammengefasster Darstellung den Sachverhalt, zu enthalten, den das Sportgericht als erwiesen angenommen hat sowie anzugeben, auf welche Beweismittel sich diese Feststellungen stützen, welche Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes vom Beschuldigten verletzt wurden und welche Gründe für die Strafbemessung maßgeblich waren.

§ 16. Wird vom Beschuldigten Berufung eingebracht und ist die Berufungsgebühr erlegt worden, ist der Akt dem Berufungsgericht vorzulegen.

(1) Ist das Urteil rechtskräftig geworden, ist die Rechtskraft im Urteil zu bestätigen.

§ 17.

(1) Wiederaufnahmsanträge sind zum Akt zu nehmen, in welchem das Urteil ergangen ist. Verspätete Wiederaufnahmsanträge sind vom Vorsitzenden des Sportgerichtes durch Beschluss zurückzuweisen. Diese Entscheidung ist durch Berufung anfechtbar.

Für die Berufung gelten die Vorschriften des Art. IX Abs. 1 und 2 der Statuten des AMF-Sportgerichtes.

(2) Ist der Wiederaufnahmsantrag rechtzeitig eingebracht, entscheidet hierüber das Sportgericht mit Urteil. Der Wiederaufnahmsantrag ist abzuweisen, wenn die im Art. X des Statuts des Sportgerichtes angeführten Wiederaufnahmsgründe nicht gegeben sind.

Wird dem Wiederaufnahmsantrag stattgegeben, ist gleichzeitig das frühere Urteil aufzuheben und über die wiederaufgenommene Sache neuerlich mit Urteil zu entscheiden.

(3) Wird das frühere Urteil durch Einstellung des Verfahrens beseitigt, hat das Sekretariat in der Vorstrafenevidenz die erforderliche Berichtigung der Eintragung durchzuführen.

§ 18.

(1) Das Sekretariat hat eine Evidenz aller Verurteilungen durch das Sportgericht zu führen.

In diese Evidenz sind auch Verurteilungen von AMF-Lizenzinhabern durch ausländische Sportgerichte aufzunehmen, von denen das Sekretariat Kenntnis erlangt.

(2) Wird eine Verurteilung als Folge eines Wiederaufnahmsantrages des Beschuldigten oder im Gnadenwege aufgehoben oder abgeändert, ist dies in der Evidenz zu vermerken.

§ 19. Diese allgemeine Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die AMF in Kraft (Genehmigt von der AMF am 10. April 2013)

(In der abgedruckten Fassung in Kraft seit 19. Juni 2014).

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129

A-1030 Wien

Tel. +43 1 711 99 33000

Fax DW 2033020

austria-motorsport@oamtc.at

www.austria-motorsport.at

DVR 0048801

ZVR 730335108

UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Soweit in dieser Geschäftsordnung für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein einer besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.